

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/9/26 B671/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1989

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6300 Rinderzucht, Tierzucht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation / Rechtsverletzung

Bgld TierzuchtförderungsG §3

Bgld TierzuchtförderungsG §12 Abs1 litc

Bgld TierzuchtförderungsG §12 Abs4

Leitsatz

Keine Verletzung subjektiver Rechte infolge Erteilung der nach dem Bgld. TierzuchtförderungsG weitestreichenden Deckbewilligung; Zurückweisung der Beschwerde wegen fehlender Legitimation

Rechtssatz

Die gemäß §12 Abs1 litc des Bgld. TierzuchtförderungsG 1985, LGBl. 19, erzielte "Deckbewilligung C, für eigene und fremde Stuten der Rasse Englisches und Arabisches Vollblut, Halbblut und Warmblut" stellt die umfangmäßig weiteste vorgesehenen Deckbewilligung dar.

Keine befristete Bewilligung: Der bekämpfte Bescheid enthält nämlich das bloß im Körtschein eingetragene Enddatum "30.06.1988" nicht, sondern verweist lediglich auf die im §12 Abs4 (erster Satz) leg. cit. getroffene Regelung, daß die Körung eines Vatertiers zeitlich bis zur nächsten Hauptkörung gilt. Die vom Beschwerdeführer unter Gegenüberstellung der lita und b im §3 des Bgld. TierzuchtförderungsG 1985 geübte Kritik, daß bezüglich der vom Bundeshengstenstallamt zu Zuchtzwecken aufgestellten Hengste eine solche Befristung nicht bestehe, richtet sich daher im Ergebnis nicht gegen den Inhalt des angefochtenen Bescheides, sondern ausschließlich gegen das Gesetz. Aus diesem folgt nämlich unmittelbar, daß - mit Ausnahme der Hengste des Bundeshengstenstallamtes - die in einem Bescheid ausgesprochene Körung nur zeitlich beschränkt gilt.

Es ist von vornherein auszuschließen, daß die belangte Behörde durch die Erteilung der dem Verlangen des Beschwerdeführers entsprechenden weitestreichenden Bewilligung subjektive Rechte des Beschwerdeführers verletzte. Erscheint aber eine derartige Rechtsverletzung als ausgeschlossen, so fehlt dem Einschreiter gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zB VfSlg. 10015/1984) die Legitimation zur Beschwerdeführung.

Entscheidungstexte

- B 671/88
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.09.1989 B 671/88

Schlagworte

Tierzuchtförderung, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B671.1988

Dokumentnummer

JFR_10109074_88B00671_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at